



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 09.04.2020 Nr.: 16

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Hochschulleitung:</u></b>	
Änderung des Beginns der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020	343
<b><u>Senat:</u></b>	
Erste Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“	343

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Hochschulleitung:**

Abweichend vom Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 und des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 22.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2016 S. 1065) haben das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 07.04.2020 das Folgende festgelegt (§ 37 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG):

Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020: 20.04.2020.

---

**Senat:**

Der Senat hat am 08.04.2020 die erste Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ vom 26.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I vom 03.12.2014 Nr. 49/2014 S. 1610) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 8 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung Senat).

I. Die „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach „Abschnitt II – Besondere Verfahrensbestimmungen“ wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Umlaufverfahren

<sup>1</sup>Ein Senatsmitglied kann beantragen, dass der Senat einen Beschluss außerhalb einer Senatssitzung im Wege des Umlaufverfahrens fasst. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Beschlussgegenstand und eine ausreichende inhaltliche Begründung enthalten. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; sie oder er kann frei festlegen, dass der Gegenstand in der nächstmöglichen Senatssitzung behandelt wird. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das anmeldende Mitglied über ihre oder seine Entscheidung. <sup>5</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann auch ohne Vorliegen eines Antrags jederzeit ein Umlaufverfahren durchführen. <sup>6</sup>Der Senat kann Grundsätze zur Durchführung von Umlaufverfahren beschließen.“

3. § 16 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

**II.** Die erste Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---